

Pauschale Beihilfe gem. §76 Absatz 5 Landesbeamtengesetz (LBG) für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

Übersicht

1. Anspruchsvoraussetzungen
2. Auswirkungen
3. Bemessungssatz
4. Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
5. Rechtzeitige Antragstellung
6. Was tue ich, wenn ich noch keine Personalnummer habe?
7. Welche Unterlagen benötigt die Beihilfestelle?
8. Was tue ich, wenn ich noch keine Beitragsrechnung meiner Krankenversicherung habe?
9. Kontaktadressen zur Zentralen Beihilfestelle für die pauschale Beihilfe
10. Rechtsgrundlage

1. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf pauschale Beihilfe besteht für Beamtinnen und für Beamte, solange sie Anspruch auf Bezüge haben

und

freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind
oder

eine private Krankenvollversicherung (100%-Tarif) abgeschlossen haben.

Ein beihilfekonformer privater Versicherungstarif von 30% bzw. 50% führt damit zur einer Ablehnung der pauschalen Beihilfe. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf individuelle Beihilfe.

Berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person haben keinen eigenen Anspruch auf pauschale Beihilfe, sie werden von der Antragstellung durch den Beihilfeberechtigten miterfasst. D.h. der Anspruch auf pauschale Beihilfe besteht immer nur für den Beihilfeberechtigten und seine Angehörigen zusammen.

Sofern berücksichtigungsfähige Angehörige sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, wird auf den hälftigen Beitrag für eine Krankenvollversicherung der Beitrag eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung angerechnet. In diesem Fall ergibt sich kein erhöhter Zahlbetrag bei der pauschalen Beihilfe.

Wahlmöglichkeit
zwischen pauschaler
Beihilfe oder
individueller Beihilfe

Für freiwillig Ver-
sicherte oder privat
Vollversicherte
Beamtinnen und
Beamte

Angehörige werden
unter dem Anspruch
des Beamten mit
erfasst und haben
keine eigene Wahl-
möglichkeit

2. Auswirkungen

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe ist unwiderruflich.

Mit dieser Entscheidung verzichten Sie auf den Anspruch auf die individuelle Beihilfe und erhalten anstatt dessen die pauschale Beihilfe.

Die individuelle Beihilfe kommt bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkasse für die Leistungen in Betracht, für die die gesetzliche Krankenkasse nicht oder keine vollständige Erstattung leistet. Allerdings sind nicht alle Leistungen, für die keine (vollständige) Erstattung durch die Krankenkasse erfolgt, beihilfefähig.

Sofern Sie mehr über die individuelle Beihilfe erfahren möchten, schauen Sie sich auf unserer Internetseite die entsprechenden Informationsblätter an.

3. Bemessungssatz

Der Bemessungssatz, also der Erstattungsanteil am beihilfefähigen Krankenversicherungsbeitrag, beträgt

50%.

Der so errechnete Betrag vermindert sich um den Beitrag eines Arbeitgebers (bei pflichtversicherten Angehörigen) oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung (z.B. Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen vom Jobcenter)

oder

eines Zuschusses zum Beitrag zur Krankenversicherung (z.B. vom Rententräger).

In welcher Höhe wird der Beitrag der Krankenversicherung für die Berechnung der pauschale herangezogen?

- Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkasse wird der von der Krankenkasse nachgewiesene tatsächliche Beitrag für die Berechnung herangezogen.
- Bei in der privaten Krankenversicherung vollversicherten Beamten (100%-Tarif) wird lediglich der Basistarif (entsprechend dem Höchstbeitrag in der GKV) für die Berechnung herangezogen. Dieser weicht ggf. von den tatsächlichen Beiträgen ab und ist von der privaten Krankenversicherung nachweisen zu lassen.

4. Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Mit dem Ablegen der Prüfung und der damit verbundenen Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf endet auch der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Beihilfe.

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe ist unwiderruflich!

Die pauschale Beihilfe beträgt grundsätzlich 50% des Krankenversicherungsbeitrages

Eventuelle Zuschüsse werden in Abzug gebracht

Welcher Beitrag wird zugrunde gelegt?

Endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht mit dem Ablegen einer Prüfung, so besteht kein erneutes Antragsrecht für die pauschale Beihilfe und der Anspruch auf pauschale Beihilfe besteht fort. Sofern Sie das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht mit einer Prüfung abschließen, teilen Sie das bitte baldmöglichst mit, damit die pauschale Beihilfe laufend gewährt werden kann.

Sollte das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Ablegen einer Prüfung beendet werden, so entsteht für das sich anschließende Beamtenverhältnis auf Probe ein erneutes Wahlrecht zur pauschalen bzw. individuellen Beihilfe. Sofern Sie weiterhin die pauschale Beihilfe in Anspruch nehmen möchten, so ist in diesem Fall ein erneuter Antrag auf pauschale Beihilfe zustellen. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf zu stellen, damit es nicht zu einer Zahlungslücke der pauschalen Beihilfe kommt.

Sofern sich dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ein tarifrechtliches Beschäftigungsverhältnis anschließt, so haben Sie keinen Anspruch mehr auf Beihilfe im Allgemeinen und auf die pauschale Beihilfe im Besonderen.

Sofern Sie als Tarifbeschäftigter von der Krankenversicherungspflicht befreit sind und somit freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind oder eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben, so besteht ein Anspruch auf Zuschussgewährung zu den Krankenversicherungsbeiträgen, welcher durch die zuständige Personalstelle gezahlt wird. Für weitere Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Personalstelle.

5. Rechtzeitige Antragstellung

Laut 76 Absatz 5 Satz 8 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG) wird die pauschale Beihilfe vom Landesverwaltungsamt berechnet und **ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt**, festgesetzt und von der Dienstbehörde (zuständige Personalstelle) zahlbar gemacht. Maßgeblich hierbei ist der Tag des Antragseinganges bei der Beihilfestelle, nicht jedoch das Datum der Unterzeichnung des Antrages.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist eine rückwirkende Zahlung der pauschalen Beihilfe nicht möglich. Die Antragstellung muss daher bereits erfolgen, bevor die Berufung ins Beamtenverhältnis (auf Widerruf) erfolgt.

Um die pauschale Beihilfe im Ergebnis ab Einstellungszeitpunkt zu erhalten, wird empfohlen, den Antrag - ggf. formlos zur Fristwahrung - im Monat vor der geplanten Ernennung zu stellen, so dass die pauschale Beihilfe in diesen besonderen Fällen frühestens ab dem Einstellungs- bzw. Ernennungsdatum gewährt werden kann. Aufgrund von Bearbeitungszeiten kann es zu einer Nachzahlung des Pauschalbetrages kommen.

6. Was tue ich, wenn ich noch keine Personalnummer habe?

Die Antragstellung kann selbstverständlich auch ohne Vorliegen der Personal-

Sofern ein neues Beamtenverhältnis begründet wird und das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit einer Prüfung endet, besteht ein erneutes Wahlrecht auf pauschale oder individuelle Beihilfe

Eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich, so dass der Antrag VOR Begründung des Beamtenverhältnisses gestellt werden muss!

Zur vollständigen Fristwahrung ist der Antrag auf pauschale Beihilfe im Monat vor der geplanten Ernennung zu stellen!

nummer erfolgen. Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig (Geburtsdatum etc.) aus.

Nach Vorliegen der Personalnummer ist diese dann bei zukünftigen Schriftverkehr mit der Beihilfestelle grundsätzlich anzugeben.

7. Welche Unterlagen benötigt die Beihilfestelle?

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- detaillierter Krankenversicherungsnachweis (Bescheinigung bzw. Versicherungsschein über das Vorliegen einer freiwilligen Krankenversicherung bzw. privaten Krankenkostenvollversicherung)
- detaillierte Beitragsberechnung der Krankenkasse für den beantragten Zeitraum
- evtl. Nachweis über Höhe des Zuschusses zur Krankenversicherung (z.B. vom Rententräger oder vom Jobcenter)
- bei Privatversicherten: Nachweis der privaten Krankenversicherung über die Höhe des Beitrages des Basistarifes

8. Was tue ich, wenn ich noch keine Beitragsrechnung meiner Krankenversicherung habe?

Insbesondere zur Fristwahrung kann eine Antragstellung auch ohne Vorliegen der Beitragsrechnung der Krankenversicherung erfolgen. Dies kann insb. dann der Fall sein, wenn der gesetzlichen Krankenversicherung erst nach der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Probe ein Besoldungsnachweis zur Berechnung des KV-Beitrags in der GKV übersendet werden kann. Eine Berechnung der pauschalen Beihilfe ist dann erst nach der Übersendung möglich.

9. Kontaktadressen zur Zentralen Beihilfestelle für die pauschale Beihilfe

- per Kontaktformular auf unserer Internetseite
- per email Pauschale-Beihilfe@LVWA.berlin.de
- per Telefax unter (030) 9028-3555 oder intern (928) 3555 oder
- schriftlich
Landesverwaltungsamt Berlin -VB B -
10702 Berlin

10. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009, darin insbesondere der § 22 Satz 3
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Antragstellung ist auch ohne Vorliegen der Personalnummer möglich

Ein Antrag ist zur Fristwahrung auch ohne Beitragsrechnung der GKV möglich. Die Berechnung der PB erfolgt dann jedoch erst nach Eingang der Beitragsrechnung der GKV in der Beihilfestelle

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen

- das „Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe“ vom 17.03.2020 (GVBl. 9/2020, S. 204) und - das Rundschreiben IV Nr. 50/2020 vom 05.06.2020 von der Senatsverwaltung für Finanzen und die Anlage zum Rundschreiben

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- Sie können uns per E-Mail erreichen: **Pauschale-Beihilfe@lvwa.berlin.de**

Schauen Sie ins
Internet.

Wenden Sie sich zu
den Sprechzeiten an
den **ServicePunkt
des LVWA.**

Schreiben Sie uns
eine E-Mail.